

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



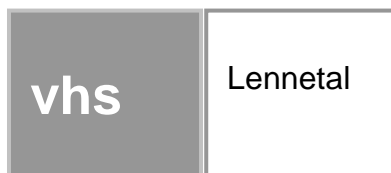
Südwestfalen
Regionale 2013

Nr. 5	Ausgegeben in Lüdenscheid am 29.01.2014	Jahrgang 2014
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

21.01.2014	Volkshochschule Lennetal	Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lennetal für das Haushaltsjahr 2014.....	101
20.01.2014	Jagedgenossenschaft Neuenrade	Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuenrade am 18.02.2014.....	103
20.01.2014	Stadt Halver	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Halver über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung.....	104
20.01.2014	Stadt Lüdenscheid	Kommunalwahlen am 25.05.2014; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.....	104
22.01.2014	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 03.02.2014.....	106
21.01.2014	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.....	107
21.01.2014	Stadt Altena (Westf.)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) für die am 25. Mai 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen.....	109
27.01.2014	Stadt Menden (Sauerfeld)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ für das Wirtschaftsjahr 2012.....	114
27.01.2014	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 392 – An der Schlacht - mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2014.....	115
24.01.2014	Stadtwerke Menden GmbH	Jahresabschluss 2012 mit Ergebnisverwendungs-Beschluss der Stadtwerke Menden GmbH.....	118
27.01.2014	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 395 – Hohler Weg - mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2014.....	119
27.01.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 04.02.2014.....	122

27.01.2014	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der Stadt Plettenberg Bebauungsplan (BP) Nr. 413 Mehrfachspielhalle Köbbinghauser Hammer sowie des zugehörigen städtebaulichen Vertrages und BP 609 Stadt-mitte, Teilbebauungsplan Verkehr; hier: Bekanntmachung der Aufhebung.....124
28.01.2014	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus folgenden Anlässen: Übernahme von Eigentümerangaben aus dem Grundbuch in das Liegenschaftskataster Übernahme von Lagebezeichnungen und Hausnummern bis einschließlich 31. Dezember 2013.....125
13.01.2014	Stadt Plettenberg	Lärmaktionsplanung Plettenberg 2013 – Abschnitte – Herscheider Straße; Am Wall; West-Tangente; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).....126



I.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes VHS Lennetal
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal mit Beschluss vom 09. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	864.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	864.350 EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	831.150 EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	831.150 EUR

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.300 EUR
---	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 322.000 EUR festgesetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 13.12.2007 (AZ: 42-15-14-03-16) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung 2014 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 21.01.2014

Siegel

Griebsch
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuenrade

Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 der Satzung wird hiermit zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade am

Dienstag, 18. Februar 2014, 19.30 Uhr

eingeladen.

Die Versammlung findet im Hotel Kaisergarten, Hinterm Wall 15, 58809 Neuenrade statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpachtung des Jagdrechtes für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade ab dem 01.04.2015
3. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen innerhalb der Jagdbezirke Neuenrade I und II.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Gerhard Schumacher
Jagdvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Halver

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Halver über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 GkG Hinweis auf die erfolgte Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 12.12.2013 – Az. 42-15.12-00-02 – genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung wurden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – Nr. 50 /2013 vom 18.12.2013 auf Seiten 1135ff. öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Halver, 20.01.2014

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker



Kommunalwahlen am 25.05.2014

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Gemäß § 75 b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid auf. Die Wahl findet zusammen mit den Kommunalwahlen am Sonntag, den 25. Mai 2014, statt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Absatz 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gemäß § 49 Absatz 1 KWahlG und § 12 Gemeindeordnung (GO) in weiblicher und männlicher Form geführt werden.

Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl, das ist

Montag, der 07. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden sofort kostenlos zur Verfügung gestellt und können beim Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, Zimmer 134/135 und 136, angefordert oder abgeholt werden. Das Wahlamt steht auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und ist telefonisch unter den Rufnummern 17-1403 und 17-1480 erreichbar.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschafflich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber vorschlagen.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **250 Wahlberechtigten** der Stadt Lüdenscheid persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **250 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung seiner Stadt beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Stadt wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden (empfohlen). Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister oder zum Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden (empfohlen).

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Lüdenscheid, den 20.01.2014

Der Wahlleiter
Theissen



Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 03.02.2014, 17:00 Uhr, im
Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: 174/2013
- 2.1. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014/1. Ergänzung
Vorlage: 174/2013/1

- 2.2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014/2. Ergänzung
Vorlage: 174/2013/2
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 (einschließlich Haushaltssicherungskonzept)
Vorlage: 227/2013
4. Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten für den Fachbereich "Bürgerservice/Soziale Hilfen"
Vorlage: 008/2014 - **wird nachgereicht** -
5. Auszahlung der von den Feuerwehrbeamten im Tagesdienst erworbenen Freizeitausgleichsansprüche aufgrund des geleisteten Einsatzdienstes
Vorlage: 229/2013
6. Richtlinie "Beurteilungswesen der Stadtverwaltung Lüdenscheid"
Vorlage: 221/2013
7. Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO
Vorlage: 228/2013
8. "Betreuung und Förderung für Kinder" - Planungen 2014/2015
Vorlage: 198/2013
- 8.1. "Betreuung und Förderung für Kinder" - Planungen 2014/2015/1. Ergänzung
Vorlage: 198/2013/1
9. Berufung von Beauftragten für Denkmalpflege nach § 24 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)
Vorlage: 209/2013
10. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des HJ 2013 sowie der HJ 2010 bis 2012
Vorlage: 002/2014
11. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Vertragsangelegenheiten
2. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
3. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 22.01.2014
Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

I.

Anmeldung zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die Anmeldetermine für die Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2014/2015 erfolgen am:

Freitag,	07.02.2014	14 – 18 Uhr
Samstag,	08.02.2014	10 – 13 Uhr
Montag,	10.02.2014	14 – 18 Uhr
Dienstag,	11.02.2014	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	12.02.2014	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen werden entgegengenommen

- im Gebäude der Richard-Schirrmann-Realschule, Nettestr. 58/60, 58762 Altena (Westf.)

oder

- im Schulzentrum Albert-Schweitzer-Hauptschule / Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, Nachrodt-Wiblingwerde.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr) mit der begründeten Schulformempfehlung sowie der Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde (www.sekundarschule-anw.de) unter dem Link Aktuelles - Anmeldungen erhalten Sie die notwendigen Formulare.

Der Anmeldende wird gebeten, seinen Personalausweis mitzubringen.

Evtl. bestehende Unklarheiten können bei dem Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

II.

Anmeldung zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt

Das Burggymnasium nimmt die Anmeldung für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2014/2015 wie folgt entgegen:

Freitag,	07.02.2014	14 – 18 Uhr
Samstag,	08.02.2014	10 – 13 Uhr
Montag,	10.02.2014	14 – 18 Uhr
Dienstag,	11.02.2014	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	12.02.2014	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, entgegengenommen.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die begründete Empfehlung der Grundschule sowie den Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena (www.burggymnasium-altena.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können bei dem Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 21.01.2014

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) für die am 25. Mai 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Der Wahlausschuss der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke beschlossen.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises vom 09.10.2013 öffentlich bekanntgemacht und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Altena unter www.altena.de veröffentlicht.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – in der z. Zt. gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Altena (Westf.) in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Altena (Westf.) auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Altena (Westf.) Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena (Westf.), Zimmer 13 während der Dienststunden kostenlos erhältlich sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie § 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der z.Zt. gültigen Fassung – und der §§ 25, 26 und 31 sowie der § 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnung gem. § 49 Abs.1 KWahlG in weiblicher und männlicher Form geführt werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Berechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder die Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung des Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Sitzung der Partei oder Wählergruppen hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über den Ort und die Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Altena (Westf.), im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben muss.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzungen und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Wählbar für das Amt des Bürgermeisters ist, wer
- am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
 - das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
 - die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Der Bewerber darf nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- 2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.4 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten wie der Rat der Stadt Altena (Westf.) Mitglieder hat, also von mindestens 160 Wahlberechtigten der Stadt Altena (Westf.) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtliche Formblätter nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
 - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
 - Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppen zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebene Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepub-

lik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 KWahlG; § 65 Abs. 2 GO).

- 3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirks soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie angestellt sind, anzugeben.
Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG): Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.4 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.
Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- 3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Parteien oder Wählergruppen zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Absatz 8 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG). Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 KWahlG; § 65 GO).

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Diese muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppen, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretende Vertrauensperson enthalten.
Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.
- 4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen, Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten, der unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen, müssen außerdem von mindestens 15 Wahlberechtigten (1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Altena (Westf.)) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppen anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit Bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, das ist der **07. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena, schriftlich einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Altena, 21.01.2014

Der Wahlleiter

Stefan Kemper

**Bekanntmachung des Beschlusses des Rates
der Stadt Menden (Sauerland)
über die Feststellung des Jahresabschlusses für
die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ für
das Wirtschaftsjahr 2012**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Jahresabschluss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ zum 31.12.2012 feststellt.

1. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) stellt gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NW den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden (Sauerland) zum 31.12.2012 vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung / Genehmigung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in der im Prüfbericht und im Lagebericht vorliegenden Fassung fest.
2. Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland), den Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 3.806.509,65 € wie folgt zu verwenden:
 - a.) Die vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 24.09.2002 beschlossene 5,5%-ige Eigenkapitalverzinsung beträgt für das Wirtschaftsjahr 2012 insgesamt 2.153.210,77 €. Darauf wurden bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 1.696.000,00 € geleistet, so dass sich eine Schlusszahlung von 457.210,77 € an die Stadt Menden (Sauerland) ergibt.
 - b.) Gem. des beschlossenen Wirtschaftsplanes und der Gebührenkalkulation 2012 ist die nicht vollständig abgeführte Eigenkapitalverzinsung aus 2009 in Höhe von 2.084.574,03 € nachzuholen. Bereits geleistet wurden hier 1.276.000,00 €, so dass noch eine Schlusszahlung von 808.574,03 € an die Stadt Menden (Sauerland) zu leisten ist.
 - c.) Ebenso wurde im Wirtschaftsplan respektive Gebührenkalkulation 2012 die Rückführung der Rücklagenentnahme aus dem Jahre 2009 in Höhe von 419.778,91 € berücksichtigt, die der allgemeinen Rücklage wieder zugeführt werden soll, so dass sich hier noch eine Zuführung an die allgemeine Rücklage der Stadtentwässerung Menden von 419.778,91 € ergibt.
 - d.) Der Überschuss in Höhe von 424.945,94 € verbleibt in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden und wird dort der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland), dem Betriebsausschuss für den Jahresabschluss 2012 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt ab sofort im Bürogebäude der Stadtentwässerung Menden (Sauerland) (Ansprechpartner: Frau Ostermann), Westwall 19, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden von 8:15 bis 16:00 Uhr (freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Menden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich des Wirtschaftsprüfungsbüros Völkening & Humpert WP/StB, Menden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Menden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsbüros Völkening & Humpert WP/StB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 14.01.2014

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag
Gregor Loges

Menden (Sauerland), 27.01.2014

Stadtentwässerung Menden (Sauerland)

Der Betriebsleiter
Michael Mathmann



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 392 - An der Schlacht -

mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2014.

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 392 – An der Schlacht - als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Straßenraumes der Straße An der Schlacht geschaffen werden. Ziel ist es, den Straßenraum optisch neu zu gliedern und begreifbarer zu fassen sowie den öffentlichen Personennahverkehr neu zu ordnen und signalisierte Knotenpunkte durch Kreisverkehre zu ersetzen. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und ' 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, ' 13 a und ' 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 30.07.2011 (BGBl I.S. 1509). Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich über den Straßenraum zwischen den Straßen: Altstadt, Obere Mühle und Hohler Weg. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung - zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

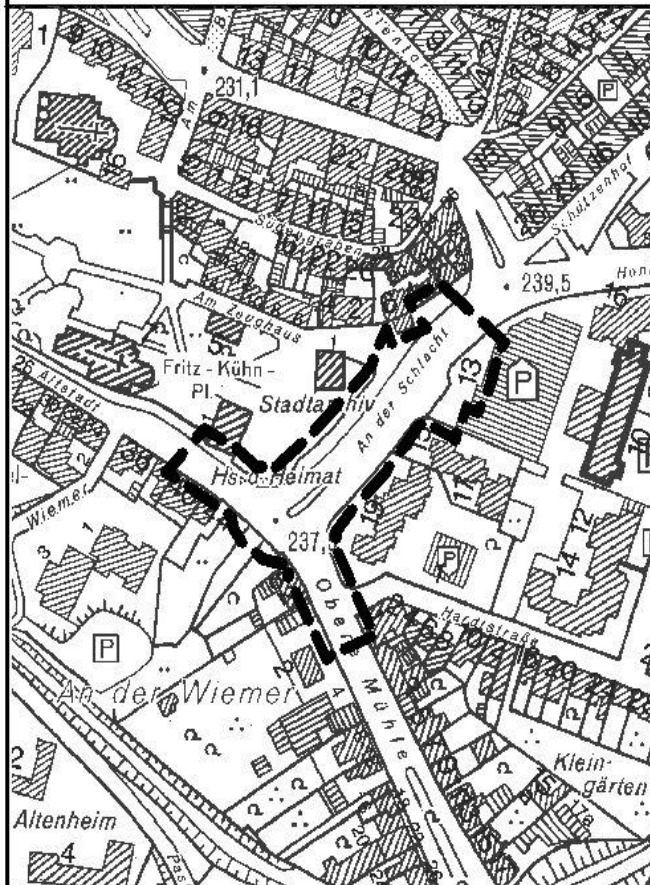
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 27.01.2014

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 392
Hohler Weg / An der Schlacht**



Abgrenzung des Plangebietes - - - - -



Stadtwerke Menden

Der Besserversorger.

Bekanntmachung der Stadtwerke Menden GmbH

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Menden GmbH werden hiermit bekannt gemacht:

Jahresabschluss 2012 mit Ergebnisverwendungsbeschluss

Der Gesellschafterbeschluss vom 19.11.2013 lautet:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) weist den gemäß § 113 GO NRW bestellten Vertreter der Stadt Menden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH einstimmig an, wie folgt zu beschließen:

- a) den Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Menden GmbH in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld geprüften Form festzustellen:

1. Bilanzsumme	56.396.582,23 €
2. Jahresüberschuss	3.161.154,08 €

- b) den Jahresüberschuss 2012 in Höhe von

3.149.248,50 €

an die Gesellschafterin Stadt Menden/Sauerland auszuschütten. Ein Betrag in Höhe von 11.905,58 € ist für die Gewinnausschüttung gesperrt (davon sind vorab 900.000 € ausgeschüttet worden).

- c) **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Menden GmbH, Menden, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinrei-

chend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 09. Juli 2013
DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla Kampen
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

d) **Auslegung**

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.02.2014 bis 14.02.2014 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8 - 10, 58708 Menden, Zimmer 207, 2. OG., zur Einsichtnahme aus.

Menden, 24.01.2014

Stadtwerke Menden GmbH



Bernd Reichelt
(Geschäftsführer)



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 395 - Hohler Weg -

mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.01.2014.

**I.
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 395 – Hohler Weg - als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Straßenraumes der Straße Hohler Weg geschaffen werden. Ziel ist es, den Straßenraum optisch neu zu gliedern und begreifbarer zu fassen und so die Qualität für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. So sollen die Gehbereiche durch gleichbleibende Mindestbreiten von 2,50 m und eine einheitliche Pflasterung aufgewertet werden. Die Umgestaltung ist im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen im westlichen Abschnitt des Hohler Weg und der Straße An der Schlacht zu sehen und ist Bestandteil des Gesamtprojektes Soziale Stadt Iserlohn.

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO, Stand 01.08.2009) bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, § 13 a und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 30.07.2011 (BGBl I.S. 1509). Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung nördlich des Hohler Weg, im Süden durch die Bebauung bzw. die privaten Grundstücksflächen südlich des Hohler Weg, im Osten durch die privaten Grundstücksflächen östlich der Straße An der Langen Hecke und im Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 345 Hohler Weg/ Schützenhof begrenzt. Die nördliche Grenze in der Karlstraße und im Bereich Konrad-Adenauer-Ring bildet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202 Östliches Stadtkerngebiet. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist der Umrisszeichnung zu entnehmen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung - zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

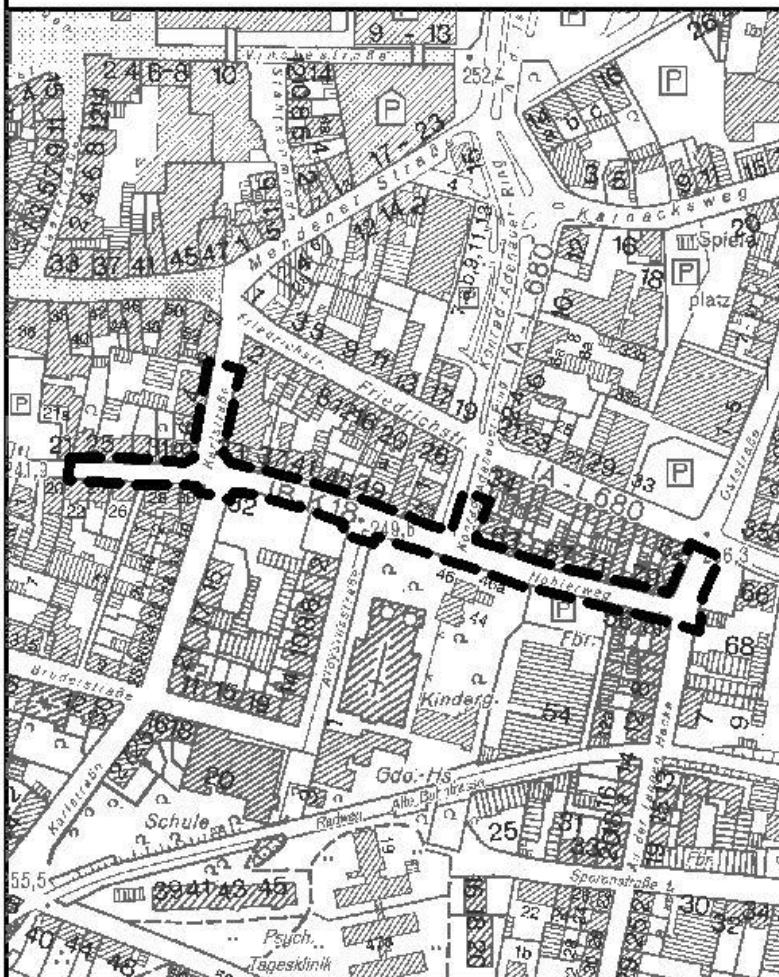
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 27.01.2014

STADT ISERLOHN
Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 395 Hohler Weg



Abgrenzung des Plangebietes - - - - -

Am Dienstag, 04.02.2014, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
 - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
 - 2.3. Sonstige Anträge im Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse
3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates
 - 3.1. Herbeiführung eines Mehrbeschlusses gemäß § 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) und seiner Ausschüsse
 - 3.1.1 Erneute Beratung der Ratsanträge RA-8/13/039 und RA-8/13/040 zur Kommunalen Neugliederung
 - Antrag der FDP-Fraktion, Herr Stefan Weige, Neumarkt 5, 58706 Menden, Antrag vom 19.01.2014, Eingang 20.01.2014
 - 3.2. Zuordnung der Personalstellen in den städtischen Kinder- und Jugendtreffs bezüglich der Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre zur Kategorie I
 - Antragsteller: GAL-Fraktion, Frau Martina Reers, Neumarkt 5, 58706 Menden, Antrag vom 16.12.2013, Eingang am 17.12.2013
 - 3.3. Maßnahmenkonzept gegen den Abbau infrastruktureller Fixpunkte und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in den Ortsteilen
 - Antragsteller: SPD-Fraktion, Herr Gisbert Gutberlet, Neumarkt 5, 58706 Menden, Antrag vom 03.12.2013, Eingang am 03.12.2013
 - 3.4. Antrag auf Vorlage einer aktualisierten Fassung des Haushaltssanierungsplanes in Form einer „Soll/Ist“-Gegenüberstellung
 - Antragsteller: FDP-Fraktion, Herr Stefan Weige, Neumarkt 5, 58706 Menden, Antrag vom 07.01.2014, Eingang am 08.01.2014
 - 3.5. Nutzung „Gut Rödinghausen“ als Industriemuseum
 - Antragsteller: CDU-Fraktion, Herr Hubert Schulte, Antrag vom 13.01.2014, Eingang am 14.01.2014
 - 3.6. Ermittlung der Realsteuersätze der eingegliederten Gemeinden und Aufstellung über die Entwicklung ab 01.01.1978
 - Antragsteller: FDP-Fraktion, Herr Stefan Weige, Neumarkt 5, 58706 Menden, Antrag vom 19.01.2014, Eingang am 20.01.2014
 - 3.7. Streichung der Einsparverpflichtung zum Jahr 2016 und Mittelbereitstellung für 1,5 Fachkraftstellen im Kinder- und Jugendbereich
 - Antragsteller: GAL-Fraktion, Ingrid Ketzscher und Peter Köhler, Antrag vom 20.01.2014, Eingang am 20.01.2014
4. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
5. Information zur Machbarkeitsstudie für eine schnelle Bahn-Direktverbindung Hemer-Menden-Dortmund
 - Antrag der GAL-Fraktion, Ingrid Ketzscher und Peter Köhler, Antrag vom 20.01.2014
6. Rahmenplanung „Gewerbegebiet Hämmer II“
7. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Niederbarge
 - Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 197 „Grüner Weg / Goerdelerstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
 - a) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2013 bis 03.01.2014
 - b) Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 21.11.2013 bis 03.01.2014
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
9. Zusammenlegung der Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zu einem Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“
 - Formulierung der Gebietskulisse für Menden
10. Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen
11. Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit Erdgasantrieb
 - Antragsteller: GAL-Fraktion, Herr Andreas Salmen, Neumarkt 5, 58706 Menden
12. Integrationsratswahlen 2014 - Änderung der Satzung und der Wahlordnung
13. Tourismus - WSG Menden mbH
14. Umlaufbeschluss der Gesellschafter der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
 - Nachwahlen in den Aufsichtsrat
15. Haushaltsführung im IV. Quartal 2013
 - Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW
16. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW vom Haushalt 2013 nach 2014
 - Festlegung der Grundsätze für Ermächtigungsübertragungen
17. Liste der noch nicht durchgeführten Ratsbeschlüsse aus öffentlicher Sitzung
18. Umbesetzung von Ausschüssen
 - 18.1. Änderung der Vertretungsregelung der kath. Kirche im Schulausschuss
 - Schreiben des Dekanats Märkisches Sauerland vom 16.01.2014
19. Sachstandsberichte der Verwaltung
20. Mitteilungen und Anfragen
 - 20.1. Bahntrassenradweg Menden - Hemer, Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hemer und dem Landesbetrieb Straßenbau

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Menden, 27.01.2014

gez. Fleige
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Plettenberg
Bebauungsplan (BP) Nr. 413 Mehrfachspielhalle
Köbbinghauser Hammer sowie des zugehörigen
städtebaulichen Vertrages und BP 609 Stadt-
mitte, Teilbebauungsplan Verkehr**

Hier: Bekanntmachung der Aufhebung

**Zum Bebauungsplan 413 Mehrfachspielhalle
Köbbinghauser Hammer:**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Aufhebung des Bebauungsplanes 413 Mehrfachspielhalle sowie des zugehörigen städtebaulichen Vertrages beschlossen. Der Vorhabenträger hat auf die zum Bau der Spielhalle erteilte Baugenehmigung verzichtet und gleichzeitig die Aufhebung des Bebauungsplanes sowie des städtebaulichen Vertrages beantragt. Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen verbieten eine Umsetzung der bisherigen Planungen. Um nunmehr die Fläche einer anderen Nutzung zuführen zu können, ist der Bebauungsplan aufzuheben.

Zum Bebauungsplan Nr. 609 Stadtmitte, Teilbebauungsplan Verkehr:

In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt die Aufhebung des Bebauungsplanes 609 Stadtmitte, Teilbebauungsplan Verkehr.

Die Planung aus dem Jahr 1973 wurde überholt, der Bebauungsplan ist in weiten Teilen obsolet; eine Umsetzung des Planes in jenen bisher nicht realisierten Teilen entspricht nicht mehr der Absicht der Stadt. Versorgungsstrukturen und Ansprüche an innerstädtische Räume entsprechen nicht mehr den Anforderungen der 70er Jahre. Der Bebauungsplan wird aufgehoben, da er in weiten Teilen funktionslos geworden ist. Ein Eingriff in aktuell ausgeübte Nutzungen erfolgt nicht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung

des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht. 3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung bzw. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss, zur Aufhebung der Bebauungspläne 413 Mehrfachspielhalle Köbbinghauser Hammer mit dem zugehörigen städtebaulichen Vertrag, 609 Stadtmitte Teilbebauungsplan Verkehr sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Plettenberg, den 27.01.2014
Der Bürgermeister

gez. Müller

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus folgenden Anlässen:**

**Übernahme von Eigentümerangaben aus dem
Grundbuch in das Liegenschaftskataster
Übernahme von Lagebezeichnungen und Haus-
nummern bis einschließlich 31. Dezember 2013**

**für das Gebiet des Märkischen Kreises
mit den Städten bzw. Gemeinden Altena, Balve,
Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lü-
denscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-
Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg,
Schalksmühle und Werdohl**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013) erfolgt die Bekanntgabe der Übernahme der Eigentümerangaben und Lagebezeichnungen durch Offenlegung. Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster ist in Übereinstimmung mit den Angaben im Grundbuch zu führen. Die Lagebezeichnungen werden nach den Angaben der Städte geführt. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 28.02.2014 bis 27.03.2014 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer
387 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 – 15.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen

grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Offenlegung bekanntgegebenen Fortführungen der Eigentumsangaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg / Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 28.01.2014

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
M. Köster

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Lärmaktionsplanung Plettenberg 2013
– Abschnitte – Herscheider Straße; Am Wall; Westtangente –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG)

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Plettenberg hat am 27. 11. 2013 beschlossen, den Entwurf des Lärmaktionsplanes 2013 einschließlich seiner Begründung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG öffentlich auszulegen. Planungsziele:

- Feststellung der Lärmkartierung 2012
- Feststellung der Maßnahmenvorschläge für die Abschnitte

Abs. 1 Herscheider Straße von Kreisverkehrsplatz Osterloh bis Kreisverkehrsplatz Oberstadt

Abs. 2 Herscheider Straße von Kreisverkehrsplatz Oberstadt bis Einmündung
An der Lohmühle

Abs. 3 Am Wall

Abs. 4 Umgehungsstraße Westtangente

Der Lärmaktionsplan Plettenberg 2013 wird als Aktionsplan im Rahmen der EG-Umgebungslärmrichtlinie gemäß §§ 47 a ff. BImSchG aufgestellt.

Der Entwurf des Aktionsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit von Montag, dem 03.02.2014, bis einschl. Freitag, dem 28.02.2014, bei der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229, während folgender Sprechzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 bis 17.00 Uhr

Der Lärmaktionsplan Plettenberg 2013 ist über das Internet, Homepage der Stadt Plettenberg (Button Aktuelles > Umgebungslärm; Lärmaktionsplan 2013

http://www.plettenberg.de/p/dl1.asp?artikel_id=&liste=352&tmpl_typ=Liste&lp=2694), eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Aktionsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig.

Plettenberg, den 13.01.2014

Der Bürgermeister
gez. Müller

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.